

II- 3828 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 6. Dez. 1974

No. 1894/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Regensburger, *Dr. Gruber*
und Genossen

an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Berücksichtigung der Absolventen höherer Schulen für
Berufstätige

Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei haben bereits mehrfach in parlamentarischen Anfragen auf die mit dem § 12 des Bundesgesetzes vom 29.2.1956, BGBl.Nr.54/1956 verbundenen Benachteiligungen von Absolventen des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums für Berufstätige hingewiesen. Es geht dabei darum, daß im § 12 Abs.2 Zif.6 das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Berufstätige (Arbeitermittelschüler) mit einer Mindestdauer von 4 1/2 Jahren ausdrücklich angeführt wird.

Bundeskanzler Dr.Kreisky antwortete am 12. April 1972 (283/AB - 310/J), daß eine Änderung der zitierten Gesetzesstelle nicht erforderlich sei.

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst teilte jedoch am 24.7.1974 dem Dachverband der Abiturienten - bzw. Absolventenverbände der höheren Schulen für Berufstätige Österreichs mit, daß auf Grund der Interpretation des Gesetzes derzeit nichts angerechnet werden könne.

Wörtlich weiter:"Da mir diese Praxis nicht gerechtfertigt erscheint, werde ich daher veranlassen, daß mein Ministerium in diesem Sinne mit einem Antrag um entsprechende Berücksichtigung der Absolventen höherer Schulen für Berufstätige an das Bundeskanzleramt herantritt."

Der Landesschulrat für Tirol antwortete einem Betroffenen am 30.10.1974 auf ein diesbezügliches Ersuchen um Anrechnung, "daß gemäß Erlaß des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 17.10.1974 Zl.825.463-I/8C/1974, nach der derzeitigen Rechtslage noch keine Möglichkeit besteht, den Besuch des Realgymnasiums für Berufstätige gemäß § 12 Abs.2 Z.6 des Gehaltsgesetzes 1956 anzurechnen."

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e:

1. Ist nun eine Anrechnung des Besuchs höherer Schulen für Berufstätige auf Grund der geltenden Gesetzeslage möglich - wie vom Bundeskanzler behauptet - oder bedarf es dazu einer Novellierung des Gehaltsgesetzes - wie von Ihrem Ressort vertreten?
2. Falls eine Novellierung erforderlich ist, haben Sie Ihrer Ankündigung dem Dachverband der Abiturienten- bzw. Absolventenverbände der höheren Schulen für Berufstätige Österreichs entsprechend bereits eine Kontaktnahme mit dem Bundeskanzleramt zur Lösung dieser Ungerechtigkeit durch eine Novellierung des Gehaltsgesetzes hergestellt?
3. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Kontaktnahme?
4. Falls keine Novellierung des Gesetzes erforderlich ist, werden Sie Ihren seinerzeitigen Erlaß abändern?